

Amtliche Mitteilung

14.04.2023

**Ordnung zur Feststellung der
studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen
Eignung
für den Masterstudiengang
Fotografie – Photographic Studies
des Fachbereichs Design
an der Fachhochschule Dortmund**

**Ordnung zur Feststellung
der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung
des Masterstudiengang
Fotografie – Photographic Studies
des Fachbereichs Design
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 6. April 2023

Aufgrund

- des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 49 Absatz 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b) und
- nach § 4 Absatz 3 der Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Masterstudiengang „Fotografie – Photographic Studies“ des Fachbereichs Design der Fachhochschule Dortmund vom 6. April 2023 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 44. Jahrgang Nr. 40 vom 14.04.2023), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung

erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck der Feststellung.....	2
§ 2	Feststellungsverfahren.....	2
§ 3	Kommission	3
§ 4	Auswahl und Feststellungskriterien.....	3
§ 5	Ergebnis des Feststellungsverfahrens	3
§ 6	Niederschrift.....	4
§ 7	Bekanntgabe der Entscheidung.....	4
§ 8	Wiederholung des Verfahrens	4
§ 9	Geltungsumfang und Geltungsdauer der Feststellung	4
§ 10	Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung.....	4

§ 1 Zweck der Feststellung

- (1) Die Einschreibung für den Masterstudiengang „Fotografie – Photographic Studies“ setzt gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang den Nachweis einer studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung nach Maßgabe dieser Ordnung voraus. Die Bestimmungen über den Nachweis der Qualifikation und den Nachweis weiterer Einschreibungsvoraussetzungen bleiben unberührt.
- (2) In dem Feststellungsverfahren sollen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber nachweisen, dass sie die studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung besitzen, die das Erreichen der Studienziele erwarten lässt.

§ 2 Feststellungsverfahren

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung wird für Bewerberinnen und Bewerber, die ein Studium im Masterstudiengang „Fotografie – Photographic Studies“ des Fachbereiches Design aufnehmen wollen jährlich einmal durchgeführt. Die Zulassung zum Verfahren setzt eine Bewerbung voraus, die bis zum 15. Januar eines jeden Jahres für den Masterstudiengang „Fotografie – Photographic Studies“ mit den erforderlichen Unterlagen der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches Design der Fachhochschule Dortmund vorliegen muss.
- (2) Die Bewerbung zum Feststellungsverfahren der studiengangsbezogenen Eignung erfolgt in der Regel online auf der Website der FH Dortmund durch ein von der Bewerberin oder dem Bewerber auszufüllendes Formular mit Angaben zur Person und über das Erststudium.
- (3) Im Verfahren zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung muss ein Portfolio mit eigenständigen Arbeitsproben (Präsentationen mit Kommentar und Beschreibung) aus Projektkontexten der
 - fotografischen Gestaltung und/oder
 - des Kommunikationsdesigns und/ oder
 - filmische Projekte/ Bewegtbilddigital auf dem Eignungsportal des Fachbereiches Design hochgeladen werden.
- (4) Den Unterlagen ist eine Liste der eingereichten Arbeitsproben sowie eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers beizufügen, dass sie oder er die Arbeiten selbstständig ausgeführt hat.
- (5) Das Portfolio mit den Arbeitsproben der Bewerberin oder des Bewerbers wird nach Abschluss des Feststellungsverfahrens gelöscht.
- (6) Dynamische Web-Seiten können mit der Angabe der URL vorgestellt werden. Filmbeispiele sollen als Link über YouTube oder Vimeo eingereicht werden.

§ 3 Kommission

- (1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens wird am Fachbereich Design der Fachhochschule Dortmund eine Kommission gebildet.
- (2) Die Kommission besteht aus drei hauptamtlich Lehrenden des Masterstudiengangs, die vom Fachbereichsrat gewählt werden. Mindestens zwei Mitglieder müssen Professorinnen oder Professoren bzw. Professorinnenvertreter oder Professorenvertreter sein. Für die Kommission werden Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter gewählt.
- (3) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung; sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

§ 4 Auswahl und Feststellungskriterien

- (1) Zur Auswahl werden Bewerberinnen oder Bewerber zugelassen, die die Voraussetzungen nach § 2 erfüllen.
- (2) Die Arbeitsproben des Portfolios werden nach Kriterien konzeptioneller Kompetenz, künstlerisch gestalterischer Kreativität, gestalterischer Lösungskompetenz und organisatorischer und moderativer Kompetenz bewertet.
- (3) Zur Verstärkung der Meinungsbildung kann die Kommission die Bewerberin oder den Bewerber zu einem Kolloquium einladen, um die bisher gewonnen Eindrücke zu überprüfen und zu vertiefen. In begründeten Ausnahmefällen kann das Kolloquium auch in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden.
- (4) Nach den in Absatz 2 genannten Kriterien formuliert die Kommission eine Beurteilung. Sie resultiert in jeweils eine Note, die die Mitglieder der Kommission für die Arbeitsproben nach Absatz 2 vergeben. Die Notenskala reicht von 1 bis 5. Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (5) Aus den Einzelnoten gemäß Absatz 4 Satz 2 wird eine Durchschnittsnote, aus den Durchschnittsnoten der Kommissionsmitglieder eine Gesamtdurchschnittsnote als arithmetisches Mittel gebildet. Beim Ergebnis der Mittelwertbildung wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 5 Ergebnis des Feststellungsverfahrens

Bewerberinnen und Bewerber, die gemäß § 4 Absatz 5 eine Gesamtdurchschnittsnote von mindestens besser als gut (1,7) erhalten, wird die studienangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung zuerkannt.

§ 6 Niederschrift

Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Kommission, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers, die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidung und die Einzelnoten der Kommissionsmitglieder sowie die Gesamtdurchschnittsnote nach § 4 Absatz 5 ersichtlich sein müssen.

§ 7 Bekanntgabe der Entscheidung

Die Entscheidung der Kommission über die Ergebnisse des Verfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber vom Fachbereich Design schriftlich mitgeteilt. Die Ergebnisse werden als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ kommuniziert. Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Wiederholung des Verfahrens

Bewerberinnen und Bewerber, deren studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens zum Termin des nächsten Jahres erneut an dem Feststellungsverfahren teilnehmen.

§ 9 Geltungsumfang und Geltungsdauer der Feststellung

- (1) Die Feststellung der studiengangbezogenen Eignung erstreckt sich auf den Masterstudiengang „Fotografie – Photographic Studies“. Sie gilt in der Regel für die drei auf die Feststellung folgenden Einschreibungstermine. Bei Ableistung eines Dienstes gemäß § 19 Absatz 1 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW – VergabeVO NRW) verlängert sich die Frist entsprechend. In begründeten Fällen kann die Kommission die Geltungsdauer verlängern.
- (2) Neben der Feststellung der studiengangbezogenen Eignung zum Masterstudiengang Fotografie – Photographic Studies am Fachbereich Design der Fachhochschule Dortmund werden keine Feststellungen anderer Hochschulen anerkannt.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am 1. Juni 2023 in Kraft.

Damit tritt die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Masterstudiengang „Fotografie – Photographic Studies“ vom 10. Mai 2017 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 38. Jahrgang Nr. 36 vom 12.05.2017), zuletzt geändert durch Ordnung vom 17. April 2017 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 40. Jahrgang Nr. 25 vom 30.04.2019), außer Kraft.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 5 Nummer 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Design vom 22.03.2023 sowie des Rektorats der Fachhochschule Dortmund vom 05.04.2023.

Dortmund, den 6. April 2023

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund
In Vertretung

Prof. Dr. Tamara Appel